

Bewerbungsbedingungen

1. Angaben zur IKK - Die Innovationskasse

Die IKK - Die Innovationskasse (im Folgenden: IK) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung, mit Sitz in Überseeboulevard 5 in 20457 Hamburg (vgl. § 29 Abs. 1 des Vierten Sozialgesetzbuch (SGB IV)). Die IK ist eine bundesweite agierende Innungskrankenkasse, die allen gesetzlich und / oder freiwillig Versicherten zur Verfügung steht, die ihren Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben und / oder dort arbeiten. Entstanden ist die IK durch Fusion ihrer Vorgängerinnen, der IKK Schleswig-Holstein und der IKK Mecklenburg-Vorpommern, zum 01.01.2006. Zum 01.02.2021 änderte sie ihren Namen von „IKK Nord“ in „IKK - Die Innovationskasse“. Die IK betreut mit ihren ca. 500 Mitarbeitern aktuell rund 260.000 Versicherte. Vertreten wird die IK durch den hauptamtlichen Vorstand. Die IK ist nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Im Rahmen dieses Vergabeverfahrens sucht die IK einen zuverlässigen und bewährten Auftragnehmer, welcher auf Grundlage dieses Verfahrens die benötigten Leistungen wirtschaftlich erbringen.

2. Allgemeine Bewerbungsbedingungen

Die IK beabsichtigt, die in den nachfolgenden Vergabeunterlagen bezeichneten, Leistungen nach Maßgabe der folgenden Bedingungen zu vergeben:

2.1. Hinweise zum Vergabeverfahren

2.1.1. Vergabeunterlagen

Die allen Bietern zur Verfügung gestellten Vergabeunterlagen bestehen aus:

- Anschreiben
- Angebotsdeckblatt
- Auskunft Wettbewerbsregistrauszug
- Bewerbungsbedingungen
- Datenschutzverpflichtung
- Europäische Eigenerklärung
- Eigenerklärung zur Russlandsanktionen
- Kollektivvertrag
- Kriterienkatalog
- Leistungsbeschreibung
- Leistungsverzeichnis / Preisblatt
- MiLoG-Verpflichtungserklärung
- Vertragsbedingungen

Sollten die Vergabeunterlagen versehentlich nicht vollständig übersandt worden sein oder bestehen etwaige Unklarheiten, sind die Interessenten / Bewerber gehalten, die fehlenden Unterlagen unverzüglich nachzufordern bzw. die IK unverzüglich entsprechend Ziffer 2.1.4 (Bieterfragen) auf Unklarheiten hinzuweisen.

2.1.2. Vertragsunterlagen

Vertragsbestandteil und somit bindend für die Vertragsdurchführung werden die folgenden Dokumente, aus welchen sich die Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen ergeben:

- Leistungsbeschreibung
- Leistungsverzeichnis / Preisblatt
- Kollektivvertrag
- Kriterienkatalog
- Angebot des Auftragnehmers
- Eigenerklärungen des Auftragnehmers
- Versicherungspolice
- Vertragsbedingungen und die VOL/B in der jeweils gültigen Fassung als allgemeine Vertragsbedingungen
- sowie die Allgemeinen Versicherungsbedingungen

2.1.3. Sprache

Die Angebote, sämtliche beizubringenden Erklärungen und weitgehende Korrespondenz sind in deutscher Sprache abzufassen. Ein Schriftstück, das in einer fremden Sprache eingereicht wird, ist eine beglaubigte oder von einem öffentlich bestellten oder beeidigten Übersetzer oder Dolmetscher angefertigte Übersetzung beizufügen.

Die Kommunikation zwischen der IK und dem Auftragnehmer findet während der Vertragslaufzeit ausschließlich in deutscher Sprache statt.

2.1.4. Bieterfragen

Fragen der Bieter zum Vergabeverfahren oder den Vergabeunterlagen sind ausschließlich über die in der Bekanntmachung vorgegebene Vergabeplattform zu stellen. Die Frage(n) und die Antwort(en) der IK werden allen Interessenten, in anonymisierter Form über die Vergabeplattform zur Verfügung gestellt. Interessenten sind gehalten, sich vor ihrer Angebotsabgabe über die Vergabeplattform Informationen zum aktuellen Sach- und Verfahrensstand einzuholen; geschieht dies nicht, wird entsprechende Kenntnis unterstellt. Fragen, die der IK nicht spätestens zu den angegebenen Fristen zugegangen sind (s. Dokument „Anschreiben“), werden weder berücksichtigt noch beantwortet; gleiches gilt für Bieterfragen, die nicht über die vorgegebene Vergabeplattform geschickt wurden.

2.1.5. Vertraulichkeit / Kommunikation

Im Hinblick auf die Gleichbehandlung aller Interessenten / Bieter ist es den Bietern und / oder ihren Beratern nicht gestattet, zusätzliche oder vertrauliche Informationen über das ausgeschriebene Vorhaben sowie das Vergabeverfahren von der IK zu erlangen oder zu nutzen. Ausgenommen davon sind Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder allen Interessenten / Bietern im Rahmen des Vergabeverfahrens zugänglich gemacht werden.

Es ist Interessenten / Bietern nicht gestattet, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der IK Themen im Zusammenhang mit dem Vorhaben oder dem Vergabeverfahren – mit Ausnahme der Bieterfragen – mit der IK, deren Mitarbeitern, Mitgliedern von Organen der IK oder den beigezogenen Beratern zu erörtern.

2.1.6. Eignungsnachweise / Eignungsprüfung

Die Eignung als Bieter ist Voraussetzung für die Berücksichtigung eines Angebotes. Zum Nachweis der Eignung hat jeder Bieter seine Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit durch entsprechende Eigenerklärungen darzulegen und bei Aufforderung durch die IK nachzuweisen.

Darüber hinaus ist jedem Angebot eine aussagekräftige Unternehmensdarstellung beizulegen, wozu auch auf aussagekräftige Darstellungen im Internet verwiesen werden kann.

Für EU-weite Vergabeverfahren, die den Regelungen des §§ 97 ff des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und der Vergabeverordnung (VgV) unterfallen, ist die Europäische Eigenerklärung (EEE) auszufüllen.

Bewerber, die sich einer Eignungsverleihe bedienen wollen, haben diesen Umstand anzugeben und mit Ihrem Angebot eine entsprechende Verpflichtungserklärung des eignungsverleihenden Unternehmens vorzulegen. Für das eignungsverleihende Unternehmen gelten die Eignungsanforderungen gleichermaßen und unmittelbar.

Die IK wird einzelne erforderliche Nachweise zu den Erklärungen nur von dem Bieter anfordern, dessen Angebot den Zuschlag erhalten soll. In der Regel wird auf die Anforderung derartiger Nachweise verzichtet, soweit diese nicht normativ bzw. durch die Vergabeunterlagen gefordert werden oder besondere Umstände Anlass dazu geben. Die Bieter haben insoweit sicherzustellen, dass die entsprechenden Nachweise – ggf. von allen Bietern einer Bietergemeinschaft oder Nachunternehmern – binnen sechs Tage nach Zugang der Aufforderung vorgelegt werden können.

Folgende Angaben / Nachweise werden von der IK zur Erfüllung der allgemeinen Eignungsvoraussetzungen stets vorausgesetzt:

- Der allgemeine Jahresumsatz des Bieters als Wirtschaftsteilnehmer sowie der spezifische in dem vom Auftrag abgedeckten Geschäftsbereich ist stets für die dem Angebot vorausgegangenen drei Jahre anzugeben.
- Sind die Umsatzinformationen nicht für den gesamten vorgegebenen Zeitraum erhältlich, ist anzugeben, an welchem Datum das Unternehmen des Wirtschaftsteilnehmers gegründet wurde oder seine Tätigkeit aufgenommen hat; Finanzkennzahlen sind grundsätzlich nicht anzugeben.
- Eine Berufshaftpflichtversicherung, die mindestens den Auftragswert über die gesamte Vertragslaufzeit in einem Versicherungsjahr deckt; die Eigenerklärung zur Betriebshaftpflichtversicherung ist vor Zuschlagserteilung durch einen entsprechenden Nachweis zu belegen (§45 Abs. 4 Nr. 2 VgV).
- Der Umstand, dass ein Insolvenzverfahren oder ein vergleichbarer gesetzlich geregeltes Verfahren eröffnet oder die Eröffnung beantragt worden ist oder der Antrag mangels Masse abgelehnt wurde oder ein Insolvenzplan rechtskräftig bestätigt wurde oder sich das Unternehmen in Liquidation befindet, ist anzugeben.
- Der Umstand, dass nachweislich keine schwere Verfehlung begangen wurde, die die Zuverlässigkeit als Bewerber oder Bieter in Frage stellt. Ab einer Auftragshöhe von 50.000 EUR wird die IK für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine entsprechende Auskunft aus dem Wettbewerbsregister anfordern.
- Der Umstand, dass die Verpflichtung zur Zahlung von Steuern, Abgaben und Beiträgen zur Sozialversicherung ordnungsgemäß erfüllt wurde. Dazu hat jeder Bewerber eine Eigenerklärung abzugeben, die die IK stichprobenweise von ihrer Einzugsstelle des Gesamtsozialversicherungsbeitrages prüfen lässt. Ist kein Beschäftigter des Bewerbers bei der IK versichert, hat der Bewerber eine Unbedenklichkeitsbescheinigung von der Krankenkasse vorzulegen, bei der die höchste Zahl von Beschäftigten des Bewerbers versichert sind.

Die vorsätzliche Abgabe unzutreffender Erklärungen hat den Ausschluss des Angebots zur Folge und stellt während der Vertragslaufzeit einen wichtigen Grund zur sofortigen Kündigung dar.

2.1.7. Mindestlohn

Jeder Bieter hat durch eine Verpflichtungserklärung die Einhaltung des Mindestlohngesetzes (MiLoG) zu bestätigen und darzulegen, dass in den letzten 24 Monaten vor Angebotsabgabe kein Bußgeld von wenigstens 2.500 EUR wegen Verstößen gegen das MiLoG verhängt worden ist. Ab einer Auftragshöhe von 50.000 EUR wird die IK für den Bieter, der den Zuschlag erhalten soll, eine entsprechende Auskunft aus dem Gewerbezentralregister anfordern.

2.1.8. Bietergemeinschaft / Nachunternehmer

Die Bildung von Bietergemeinschaften und / oder die Hinzuziehung von Nachunternehmern ist zulässig, soweit dies nicht ausdrücklich in den besonderen Vertragsbedingungen ausgeschlossen wird. Die IK stellt für diese Konstellationen entsprechende Formulare zur Verfügung. Es ist insbesondere zu beachten, dass alle an der Auftragsausführung beteiligten Unternehmen sämtliche geforderten (Eigen-)Erklärungen abgeben müssen.

Beabsichtigt ein Bieter die angebotenen Leistungen zum Teil von einem Nachunternehmer ausführen zu lassen, hat der Bieter den Nachunternehmer zu benennen sowie Art und Umfang der Leistungen anzugeben, die er an den Nachunternehmer übertragen will. Bei der Einholung von Angeboten von Nachunternehmern ist der Bieter verpflichtet, kleine und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen, Aufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu erteilen, wie es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung zu vereinbaren ist, bei der Übertragung von Teilleistungen nach Wettbewerbsgesichtspunkten zu verfahren und dem Nachunternehmer insgesamt keine ungünstigeren Bedingungen zu stellen, als sie durch den Auftrag mit dem Bieter vereinbart werden. Schließlich wird darauf hingewiesen, dass die nachträgliche Weitergabe an Nachunternehmer der vorherigen Zustimmung der IK bedarf.

2.1.9. Nebenangebote

Nebenangebote sind regelmäßig nicht zugelassen, soweit sie nicht in den verfahrensbezogenen Bewerbungsbedingungen ausdrücklich zugelassen sind.

2.1.10. Zuschlag

Der Zuschlag erfolgt auf das wirtschaftlichste Angebot. Wie das wirtschaftlichste Angebot bestimmt wird, ist den verfahrensbezogenen Bewerbungsbedingungen sowie ggf. der entsprechenden Bewertungsmatrix zu entnehmen. Die Wirtschaftlichkeit wird in der Regel durch den Preis oder die einfache Richtwertmethode nach der Unterlage für Ausschreibung und Bewertung von IT-Leistungen (UfAB) bestimmt.

Die einfache Richtwertmethode nach UfAB setzt die erreichten Leistungspunkte der Bewertungsmatrix (= Gewichtung x Bewertungspunkten) mit dem angebotenen Preis ins Verhältnis (Leistungspunkte / Preis), wodurch sich das Ranking ergibt. Die Einzelheiten der Bewertung sind der Bewertungsmatrix zu entnehmen. Die Benotung der vorgegebenen Bewertungskriterien, welche der Leistungsbeschreibung und der Bewertungsmatrix zu entnehmen sind, erfolgt in einer Bandbreite von 0 bis 10 Punkten. Die Benotung „0“ bedeutet, dass das Kriterium überhaupt nicht erfüllt wird bzw. nicht beantwortet wurde, während die Benotung „10“ die Bestnote darstellt. Die Leistungspunkte ergeben sich aus der gewichteten Benotung (= Gewichtungspunkte x Bewertungspunkte); die Summe aller Leistungspunkte ergibt bestenfalls, d.h. bei Bewertung aller Einzelkriterien mit der Bestnote von 10 Punkten, einen Wert von 1.000 Punkten (100 x 10). Je besser die Bewertung bzw. die angebotene Qualität ist, desto mehr Leistungspunkte werden erreicht.

Weitere Informationen finden sich auf: http://www.cio.bund.de/Web/DE/IT-Beschaffung/UfAB/ufab_inhalt.html

Bei wirtschaftlicher Gleichwertigkeit mehrerer Angebote wird demjenigen Angebot der Zuschlag erteilt, dessen Bieter seine sozialen Verpflichtungen weitestreichend erfüllt. Die in diesem Zusammenhang zu beachtenden sozialen Aspekten umfassen:

- Beschäftigung von Schwerbehinderten i. S. d. § 71 SGB IX
- Bereitstellung von Ausbildungsplätzen
- Beteiligung an Umlageverfahren zur Sicherung der Erstausbildung oder an Ausbildungsverbünden
- Gleichbehandlung von Männern und Frauen
- Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
- Gleichbehandlung von Beschäftigten im Unternehmen des Bieters
- Beachtung des geltenden Gleichstellungsrecht

Bei wirtschaftlicher Gleichwertigkeit wird die IK die entsprechenden Nachweise und Bescheinigungen der zuständigen Stelle bzw. Erläuterungen der entsprechenden Bieter anfordern und bewerten.

Die IK wird den erfolgreichen Bieter in Textform über den Zuschlag informieren.

2.1.11. Bestimmungen bzgl. nicht berücksichtigter Angebote

Die IK informiert Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung sowie über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Erfolgt diese Mitteilung in Textform, geschieht dies 15 Kalendertage vor dem geplanten Vertragsschluss bzw. vor Zuschlagserteilung; erfolgt die Mitteilung auf elektronischem Wege, verkürzt sich die Frist auf 10 Tage. Den Eingang der Mitteilung haben die Bieter unverzüglich auf elektronischem Wege zu bestätigen.

2.1.12. Personenbezogene Daten

Die von den Bietern angeforderten personenbezogenen Daten werden im Rahmen des Vergabeverfahrens verarbeitet und gespeichert. Die Angaben sind Voraussetzung für die Berücksichtigung des Angebotes. Mit dem anliegenden Merkblatt möchten wir Ihnen einen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns und Ihre Rechte aus der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (Informationspflicht bei der Erhebung von Daten bei der betroffenen Person nach Art. 13 DSGVO und von Daten, die nicht bei der betroffenen Person Art. 14 DSGVO erhoben wurden) geben.

2.1.13. Verfahrensausschluss

Wird eine in den Vergabeunterlagen aufgestellte Mindestanforderung nicht erfüllt oder liegt ein anderes Ausschlusskriterium – etwa eine unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen – vor, wird das entsprechende Angebot nicht bewertet und vom Verfahren ausgeschlossen.

Ausgeschlossen werden insbesondere Angebote von Bietern, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung (z. B. Preisabsprache) beteiligen. Zur Bekämpfung von Wettbewerbsbeschränkungen hat der Bieter auf Verlangen Auskünfte darüber zu geben, ob und auf welche Art er wirtschaftlich und rechtlich mit anderen Unternehmen und / oder Konzernen verbunden ist.

2.1.14. Mangelndes Interesse nach Anforderung der Unterlagen

Für den Fall, dass Interessenten, die die Vergabeunterlagen angefordert haben, von der Abgabe eines Angebotes absehen wollen, wird um eine kurze Mitteilung gebeten.

2.1.15. Rechtsbehelf- / Nachprüfungsverfahren

Zur Nachprüfung von Verfahrensverstößen können sich Bieter an folgende Adresse wenden:

Vergabekammer des Bundes
Bundeskanzlerplatz 2 - 10
53113 Bonn

2.1.16. Schutz und Urheberrechte

Die Vergabeunterlagen sind urheberrechtlich geschützt. Die Interessenten erkennen die Urheberrechtsfähigkeit der Vergabeunterlagen und die Anwendbarkeit der urheberrechtlichen Schutzvorschriften auch für den Fall, dass die nach § 2 Abs. 2 UrhG erforderliche Schöpfungshöhe im Einzelfall nicht erreicht wird, an.

Die Vergabeunterlagen dürfen nur für die Erstellung eines Angebotes in diesem Vergabeverfahren und die sich ggf. anschließende Auftragsausführung verwendet und an Dritte nur in dem Umfang weitergegeben werden, als dies zur Bildung von Bietergemeinschaften oder zur Beauftragung von Nachunternehmern erforderlich ist; diese sind von dem Bewerber vertraglich in gleicher Weise zu verpflichten.

Eine sonstige Weitergabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung oder anderweitige Nutzung der Unterlagen (z. B. die auszugsweise Verwendung / Umgestaltung zu eigenen Zwecken) darf nur mit ausdrücklicher Zustimmung der IK und deren ausdrücklicher Benennung innerhalb der Unterlagen erfolgen.

2.1.17. Arbeitsergebnisse des Auftragnehmers

Soweit bei der Angebotserstellung oder der Leistungserbringung des Auftragnehmers Arbeitsergebnisse entstehen, an denen diesem gewerbliche Schutzrechte oder Urheberrechte zustehen, räumt der Auftragnehmer der IK zum Zeitpunkt der jeweiligen Entstehung die ausschließlichen, inhaltlich, zeitlich und räumlich unbeschränkten urheberrechtlichen und sonstige Nutzungs- und Verwertungsrechte ein.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das von ihm erbrachte Werk für die IK frei und ohne Verstoß gegen Schutzrechte Dritter nutzbar ist. Für den Fall, dass derartige Schutzrechte Dritter trotzdem bestehen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, der IK ein für diese kostenloses, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht zu verschaffen und entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

2.2. Angebotsbedingungen

2.2.1. Form & Inhalt der Angebote

Angebote müssen der IK form- und fristgerecht zugehen. Anderenfalls behält sich die IK ausdrücklich vor und kann ggf. auch dazu verpflichtet sein, das Angebot vom Verfahren auszuschließen. Etwaige Nachforderungen erforderlicher Angaben / Unterlagen sind nur unter bestimmten Umständen und kurzfristig möglich.

2.2.2. Vordrucke und Formulare

Für das Angebot sind grundsätzlich die von der IK übersandten Vordrucke und Formulare zu verwenden; die Verwendung selbst gefertigter Vervielfältigungen, Abschriften oder Kurzfassungen ist – so weit nicht ausdrücklich im Einzelfall zugelassen – nicht zulässig.

Soweit die Vergabeunterlagen ein Leistungsverzeichnis beinhalten, können Bieter für die Angebotsabgabe eine selbstgefertigte Abschrift oder Kurzfassung des Leistungsverzeichnisses benutzen, wenn sie den

Wortlaut des vorgegebenen Leistungsverzeichnisses im Angebot als allein verbindlich anerkennen; Kurzfassungen müssen jedoch die Ordnungszahlen (Positionen) vollzählig, in der gleichen Reihenfolge und mit den gleichen Nummern wie in dem von der IK verfassten Leistungsverzeichnis wiedergeben. Dies gilt nicht für das Leistungsverzeichnis / Preisblatt, wo die Preise einzutragen sind.

2.2.3. Änderungen und Ergänzungen der Vergabeunterlagen / AGB

Änderungen und Ergänzungen an den Vergabeunterlagen sind nicht zulässig.

Etwaige Vorverträge, unter 2.1 und 2.2 nicht aufgeführte Unterlagen, Protokolle oder sonstige Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages, insbesondere Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers (AGB), werden nicht Vertragsbestandteil. Abweichend können Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers ausnahmsweise in den Vertrag einbezogen werden, wenn die Abgabe eines Nebenangebotes im jeweiligen Vergabeverfahren ausdrücklich zugelassen ist (s. Verfahrensbezogene Bewerbungsbedingungen).

Änderungen und / oder Verbesserungen des Bieters an seinen Eintragungen müssen zweifelsfrei und eindeutig sein.

2.2.4. Unterschrift / Signatur

Bei elektronisch durchgeführten Vergaben sind die auf der Beschaffungsplattform zum jeweiligen Verfahren genannten Anforderungen zur elektronischen Signatur zu beachten.

2.2.5. Preisangaben

Die Preise sind in Euro (EUR), als Nettobetrag mit höchstens zwei Nachkommastellen, Bruchteilen hiervon in vollen Cent anzugeben. Eventuell anfallende Vorkosten und Nebenkosten (z. B. Telefongebühren, Reisekosten, Spesen u. a.) sind in den Angebotspreis mit einzukalkulieren.

Bewerber aus anderen EU-Mitgliedsstaaten haben die besonderen umsatzsteuerrechtlichen Regelungen für den innergemeinschaftlichen Erwerb zu beachten. Bei Diskrepanzen zu den Angaben auf dem Preisblatt sind allein die auf dem Preisblatt genannten Angaben maßgeblich. Der Umsatzsteuerbetrag ist unter Zugrundelegung des geltenden Steuersatzes auf den Preisblätter, am Schluss des Angebotes, hinzuzufügen.

Zur Vergleichbarkeit der Angebote und Angebotswertung muss von dem Auftragnehmer bei allen Positionen in dem Preisblatt und Preislisten ein Preis bzw. Angebot eingetragen werden, auch wenn diese Leistung von einem Drittanbieter beschafft werden muss. Andernfalls wird das Angebot von der Wertung ausgeschlossen.

2.2.6. Kenntlichmachung von (Betriebs-)Geheimnissen

Soweit die IK im Falle eines Nachprüfungsverfahrens der Vergabekammer neben der Vergabeakte auch Unterlagen von Bieter zur Verfügung zu stellen hat, wird sie nur auf solche möglichen (Betriebs-) Geheimnisse der Bieter hinweisen, die in den Unterlagen ausdrücklich und erkennbar als solche kenntlich gemacht sind. Im Übrigen geht die IK von einer Zustimmung auf Einsicht aus.

2.2.7. Vollständigkeit (Checkliste)

Die den Vergabeunterlagen beigelegten Formblätter und Nachweise sind dem Angebot vollständig ausgefüllt und ggf. unterschrieben beizulegen. Es wird empfohlen, die Vollständigkeit der mit dem Angebot zu übersendenden Unterlagen anhand der folgenden Checkliste sicherzustellen:

- Angebotsdeckblatt
- Leistungsverzeichnis / Preisblatt
- Kriterienkatalog
- Kollektivvertrag
- Versicherungsbedingungen
- Muster-Versicherungspolice
- Eigenerklärungen (EEE / Russland)
- MiLoG-Verpflichtungserklärung
- Datenschutzverpflichtung
- Auskunft Wettbewerbsregister
- Handelsregisterauszug
- Nachweis Haftpflichtversicherung
- Unbedenklichkeitsbescheinigung Finanzamt oder Krankenkasse
- Mindestens drei Referenzen
- Sicherheitskonzeptes (Technische organisatorische Maßnahmen nach DSGVO)
- ggf. Auszug Vermittlerregister (bei Teilnahme eines Versicherungsmaklers, -vertreter)
- ggf. Vertretungsbefugnisse und deren Nachweise (bei Teilnahme eines Versicherungsmaklers, -vertreter)
- ggf. Nachunternehmererklärungen unterzeichnet
- ggf. Verpflichtungserklärungen des Nachunternehmers unterzeichnet
- ggf. Eigenerklärungen des Nachunternehmers unterzeichnet
- ggf. Erklärung zu einer Bietergemeinschaft unterzeichnet
- ggf. Eigenerklärungen der Mitglieder der Bietergemeinschaft unterzeichnet

2.2.8. Änderungen, Berichtigungen und Rücknahmen

Etwaige Änderungen bzw. Berichtigungen des Angebots sind bis zum Ende der Angebotsfrist in gleicher Form wie das Angebot einzureichen. Das Angebot kann bis zum Ende der Angebotsfrist schriftlich zurückgezogen werden. Danach ist der Bieter bis zum Ablauf der Bindefrist an sein Angebot gebunden.

2.2.9. Aufklärungspflicht

Nach Öffnung der Angebote können von den Bietern Aufklärungen und Angaben verlangt werden, um Zweifel über die Angebote oder den Bieter zu beheben. Insbesondere hat der betreffende Bieter auf Verlangen die Urkalkulation und / oder die von der IK zur Verfügung gestellten Formblätter mit Angaben zur Preisermittlung sowie die Aufgliederung wichtiger Einheitspreise ausgefüllt unverzüglich vorzulegen.

Dies gilt auch für Nachunternehmerleistungen.

2.2.10. Keine Vergütung der Angebotserstellung / Keine Maklercourtage

Die Angebotserstellung wird nicht vergütet. Für Anlagen / Muster, die von der IK gefordert oder aus eigenen Stücken dem Angebot beigelegt werden, werden keine Kosten ersetzt. Die Muster verbleiben bei der IK und werden nur auf Aufforderung des jeweiligen Bieters zurückgesandt, wenn dieser innerhalb von vier Wochen nach Kenntnis der Nichtberücksichtigung dies bei der IK anzeigt. Die Kosten hierfür tragen die jeweiligen Bieter.

Da der Vertrag bzgl. der betrieblichen Berufsunfähigkeitsversicherung zwischen der Versicherung und der IK zustande kommt, sind eventuelle Provisionsregelungen der Versicherungsmakler im Verhältnis zu den Versicherungen selbst zu regeln.

2.2.11. Kenntlichmachung gewerblicher Schutz- und Urheberrechte; Einräumung von Nutzungs- und Verwertungsrechten

Soweit bei der Angebotserstellung oder der Leistungserbringung Arbeitsergebnisse entstehen, an denen dem Auftragnehmer gewerbliche Schutz- oder Urheberrechte zustehen oder beabsichtigt dieser die Anmeldung derartiger gewerblicher Schutzrechte, hat der Auftragnehmer in seinem Angebot deutlich darauf hinzuweisen; gleichzeitig räumt er der IK zum Zeitpunkt der jeweiligen Entstehung die für die ordnungsgemäße Leistungserbringung erforderlichen urheberrechtlichen und sonstigen Nutzungs- und Verwertungsrechte ein.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das von ihm erbrachte Werk für die IK frei und ohne Verstoß gegen Schutzrechte Dritter nutzbar ist. Für den Fall, dass derartige Schutzrechte Dritter trotzdem bestehen, verpflichtet sich der Auftragnehmer, der IK ein für diese kostenloses, zeitlich unbeschränktes Nutzungsrecht zu verschaffen und von entsprechenden Ansprüchen Dritter freizustellen.

3. Verfahrensbezogene Bewerbungsbedingungen

3.1. Art der Vergabe

EU-Verfahren

- ☒ Offenes Verfahren
- ☐ Nichtoffenes Verfahren
 - ☐ mit Teilnahmewettbewerb
 - ☐ ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ Verhandlungsverfahren
 - ☐ mit Teilnahmewettbewerb
 - ☐ ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ Wettbewerblicher Dialog
- ☐ Innovationspartnerschaft

Nationales Verfahren

- ☐ Öffentliche Ausschreibung
- ☐ Beschränkte Ausschreibung
 - ☐ mit Teilnahmewettbewerb
 - ☐ ohne Teilnahmewettbewerb
- ☐ Verhandlungsvergabe
 - ☐ mit Teilnahmewettbewerb
 - ☐ ohne Teilnahmewettbewerb

3.2. Zeitlicher Rahmen

Die Angebote sind bis zu der im Dokument „Anschreiben“ angegebenen Frist im DTVP-Portal abzugeben. Angebote, die der IK nach diesem Zeitpunkt zugehen, werden nicht berücksichtigt.

Angebotsbeginn, Zeitpunkt der Bekanntmachung:	24.08.2026
Frist zur Einreichung von Aufklärungsfragen:	31.08.2026
Beantwortung von Bieterfragen bis:	04.09.2026
Angebotsfrist:	09.09.2026 12:00 Uhr
Vorabinformation:	11.09.2026
Frühester Zeitpunkt Zuschlag:	22.09.2026
Ende der Zuschlagsfrist:	30.09.2026
Ausführungsbeginn:	01.10.2026

3.3. Abgabe der Angebote

Angebote sind bis zum 09.09.2026, 12:00 Uhr, bei der nachfolgend genannten Stelle über das Deutsche

Vergabe Portal (DTVP, www.dtv.de) elektronisch abzugeben. Angebote, die der IK nach diesem Zeitpunkt oder auf anderem Wege zugehen, werden nicht berücksichtigt.

3.4. Zuschlagskriterien / Angebotsbewertung

Das wirtschaftlichste Angebot wird wie folgt ermittelt:

- ☐ Preis
- ☒ Einfache Richtwertmethode nach UfAB
- ☐ Preis-Leistungs-Verhältnis

3.5. Losaufteilung

- ☒ Für das vorliegende Vergabeverfahren wurde von einer Losaufteilung abgesehen.
- ☐ Die zu vergebende Gesamtleistung wird entsprechend der Leistungsbeschreibung in Teil- / Fachlose unterteilt. Es ist den Bietern gestattet, sich auf eine Mehrzahl der Fach- und Teillose zu bewerben.

3.6. Nebenangebote

Für das vorliegende Verfahren sind Nebenangebote

- ☐ nicht zulässig
- ☐ zugelassen
- ☒ nur zusammen mit einem Hauptangebot, in Form der AVB des Bieters zugelassen

Etwaige Nebenangebote oder Änderungsvorschläge müssen auf einer gesonderten Anlage gemacht und als solche deutlich gekennzeichnet sein.

3.7. Datenschutz

Mit dem Angebot ist ein Sicherheitskonzept zu vorzulegen, aus dem die Technischen organisatorischen Maßnahmen nach der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) hervorgehen. Die Vorlage des Sicherheitskonzeptes ist Pflicht; Angebote von Bietern, die kein Sicherheitskonzept enthalten, werden vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen und bei der Zuschlagserteilung nicht berücksichtigt.

3.8. Eignungsnachweise

Die im Folgenden aufgeführten Voraussetzungen sind zwecks Eignungsnachweis durch den Bieter zu erfüllen, wenn die jeweilige Regelung durch ein Kreuz im Kästchen gekennzeichnet ist. Im Übrigen erachtet die IK die geforderten Eigenerklärungen als ausreichend.

3.8.1. Kein Vorliegen von Ausschlussgründen

- ☒ Vorlage eines Auszuges aus einem einschlägigen Register, insbesondere ein Führungszeugnis aus dem Bundeszentralregister oder, in Ermangelung eines solchen, eine gleichwertige Bescheinigung einer zuständigen Gerichts- oder Verwaltungsbehörde des Herkunftslandes oder des Niederlassungsstaats des Bieters an als Beleg dafür, dass die in § 123 Abs. 1-3 GWB genannten Ausschlussgründe nicht vorliegen, sofern der Bieter nicht gem. § 48 Abs. 8 VgV in einem amtlichen Verzeichnis eingetragen ist oder über eine Zertifizierung verfügt.
- ☒ Vorlage einer von der zuständigen Behörde des Herkunftslandes oder Niederlassungsstaates des Bieters ausgestellten Bescheinigung als Beleg dafür, dass die in §§ 123 Abs. 4, 124 Abs. 1 Nr. 2 GWB genannten

Ausschlussgründe nicht vorliegen, sofern der Bieter nicht gem. § 48 Abs. 8 VgV in einem amtlichen Verzeichnis eingetragen ist oder über eine Zertifizierung verfügt.

Im Übrigen gelten die Regelungen des § 48 Abs. 6 und 7 VgV.

3.8.2. Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung

- ☒ Verzeichnis des Wirtschaftsteilnehmers in den einschlägigen Berufs- oder Handelsregistern seines Niederlassungsmitgliedsstaates.
- ☐ Durch Bescheinigung ist die Eigenerklärung zum Verzeichnis des Wirtschaftsteilnehmers in den einschlägigen Berufs- oder Handelsregistern seines Niederlassungsmitgliedsstaates vor Zuschlag zu belegen.
- ☐ Ist der Besitz einer bestimmten Berechtigung oder die Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation erforderlich, um die betreffende Dienstleistung im Niederlassungsstaat des Wirtschaftsteilnehmers erbringen zu können und liegt eine solche vor?
- ☒ Durch Bescheinigung ist die Eigenerklärung zum Besitz einer bestimmten Berechtigung oder die Mitgliedschaft in einer bestimmten Organisation vor Zuschlag zu belegen.

3.8.3. Wirtschaftliche und Finanzielle Leistungsfähigkeit

- ☒ Der Jahresumsatz steht im Verhältnis zum Auftragsgegenstand.
- ☐ Durch Bankerklärungen bzw. Jahresabschlüsse oder Auszüge daraus oder anderer entsprechende Unterlagen ist die Eigenerklärung zum Jahresumsatz vor Zuschlag zu belegen.
- ☒ Umsatz des Unternehmens jeweils bezogen auf die letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluss des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen.
- ☐ Durch Bankerklärungen bzw. Jahresabschlüsse oder Auszüge daraus oder anderer entsprechender Unterlagen ist die Eigenerklärung zum Jahresumsatz im Tätigkeitsbereich des Auftrages vor Zuschlag zu belegen.
- ☐ Informationen über die Bilanzen des Bieters.
- ☐ Durch Bankerklärungen bzw. Jahresabschlüsse oder Auszüge daraus oder anderer entsprechender Unterlagen sind die Informationen über die Bilanzen des Bieters vor Zuschlag zu belegen.

3.8.4. Technische und Berufliche Leistungsfähigkeit

- ☒ Durch geeignete Referenzen, z. B. einschlägige Erfahrungen im GKV-Bereich ist die Eigenerklärung zu ausgeführten Dienstleistungen vor Zuschlag zu belegen.
- ☐ Um einen ausreichenden Wettbewerb sicherzustellen, hält die IK es für erforderlich und weist darauf hin, dass sie auch einschlägige Liefer- oder Dienstleistungen berücksichtigen wird, die mehr als drei Jahre zurückliegen.
- ☐ Durch geeignete Referenzen ist die Eigenerklärung zu ausgeführten Dienstleistungen, die mehr als drei Jahre zurückliegen, vor Zuschlag zu belegen.

- ☐ Durch Bescheinigung ist die Eigenerklärung zu den Angaben der technischen Fachkräfte oder Stellen, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen, vor Zuschlag zu belegen.
- ☐ Durch Vorlage der Ausbildungsnachweise und Bescheinigungen über die berufliche Befähigung ist die Eigenerklärung dazu vor Zuschlag zu belegen.
- ☐ Durch Bescheinigung ist die Eigenerklärung zur durchschnittlichen jährlichen Beschäftigtenzahl vor Zuschlag zu belegen.
- ☐ Durch Vorlage von Mustern, Beschreibungen oder Fotografien der zu liefernden Güter ist die Eignung mit dem Angebot zu belegen.
- ☐ Durch Bescheinigung sind die Echtheit der vorgelegten Muster, Beschreibungen oder Fotografien der zu liefernden Güter zu belegen.
- ☐ Durch Bescheinigung, die von als zuständig anerkannten Instituten oder amtlichen Stellen für Qualitätskontrolle ausgestellt wurde, ist vor Zuschlag zu bestätigen, dass die durch entsprechende Bezugnahmen genau bezeichneten Güter bestimmten technischen Anforderungen oder Normen entsprechen.
- ☒ Erstellung eines Sicherheitskonzeptes (Technische organisatorische Maßnahmen nach DSGVO).